

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 23. August 1965

9. Stück

12. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Abänderung (25. Novelle).

18. Gesetz: Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, Abänderung.

12.

Gesetz vom 28. Mai 1965, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (25. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(20. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 41 Abs. 4 ist der Ausdruck „die Haushaltszulage gemäß § 4 Abs. 8 lit. b“ durch den Ausdruck „eine Haushaltszulage nach § 4 Abs. 1 Z. 2“ zu ersetzen.

2. Im § 45 Abs. 7 ist jeweils das Wort „Kinderzulage“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

3. § 52 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Mindestsatz beträgt:

- a) Für Empfänger eines Ruhegenusses 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehegattin, für die eine Haushaltszulage nach § 4 Abs. 1 der Besoldungsordnung gebührt oder gebühren würde, um 350 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S;
- b) für Empfänger eines Witwenversorgungsgenusses 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, dem ein Erziehungs-

beitrag gebührt, um 200 S, wenn es zum Haushalt der Witwe gehört;

- c) für Empfänger eines Erziehungsbeitrages 345 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für ein Kind, dessen Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, auf 520 S.“

Abschnitt II

(13. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 3 Abs. 2 ist das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

2. Die §§ 4 und 5 haben zu lauten:

„Haushaltszulage

§ 4. (i) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 52 a Abs. 4 lit. a erster Halbsatz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übersteigen;

2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 130 S für jedes unversorgte Kind

a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,

b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,

- c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 130 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen mehrerer Punkte des Abs. 1, so gebührt ihm die höhere Haushaltszulage.

(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten oder der andere Elternteil eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 52 a Abs. 4 lit. a erster Halbsatz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.

(5) Ein uneheliches Kind eines Beamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus einer geschiedenen Ehe eines Beamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 nur zu berücksichtigen, wenn der Beamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 auf ein Kind entfällt.

(6) Ein Kind im Sinne des Abs. 1 ist ein eigenes Kind des Beamten, das

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,
- c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(7) Einem Kind im Sinne des Abs. 6 kann auf Ansuchen ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

- a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Auf Ansuchen kann ein unversorgtes, dem Haushalt des Beamten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung der Haushaltszulage einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(9) Die Gleichstellung nach den Abs. 7 und 8 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(10) Dem Haushalt eines Beamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 52 a Abs. 4 lit. a erster Halbsatz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übersteigen.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs. 11 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 52 a Abs. 4 lit. a erster Halbsatz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übersteigen;

b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt oder

c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

(13) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung der Abs. 1, Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(14) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Mindestbetrages (Abs. 1, Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a) zu veranschlagen.

(15) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.

(16) Ruhegenußempfänger erhalten die Haushaltszulage nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 14. Abs. 15 gilt sinngemäß.

(17) Waisen, die im Genuß eines Erziehungsbeitrages stehen, erhalten einen Zuschuß im Ausmaß der im Abs. 1 Z. 3 angeführten Haushaltszulage. Abs. 15 gilt sinngemäß.

§ 5. (1) Einkünfte im Sinne des § 4 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

1958, BGBl. Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.“

3. Im § 6 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:
„(4) Hat der Beamte oder der Ruhegenußempfänger die Meldung nach § 4 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.“

(5) Hat der Beamte oder der Ruhegenußempfänger die Meldung nach § 4 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.“

4. Dem § 7 Abs. 1 ist anzufügen:
„Die Auszahlung kann im Wege eines Kreditinstitutes erfolgen.“

5. Dem § 8 ist anzufügen:
„Für den Beamten der Verwendungsgruppe D endet die Vorrückung in der Dienstklasse IV mit der Gehaltsstufe 2.“

6. Im § 12 Abs. 1 sind die Zahlen „710“, „649“, „371“ und „235“ durch die Zahlen „760“, „694“, „397“ und „326“ zu ersetzen.

7. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der Gehaltsstufe 2 verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.“

8. Der bisherige Abs. „4“ des § 12 erhält die Bezeichnung „5“.

9. Die Abs. 2 und 3 des § 14 haben zu lauten:
„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen II und III, der Verwendungsgruppen D und C — die Dienstklassen II bis IV, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V, der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.“

(3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen D, C und B in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V, der Verwen-

dungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.“

10. § 15 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus Anlaß der Beförderung eines Beamten in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C nach den Abs. 3 bis 6 ergibt, ist um zwei Jahre zu verbessern. Das gleiche gilt für Beförderungen in die Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C.“

11. Dem § 17 ist als Abs. 12 anzufügen:

„(12) Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2 oder 3 bleiben die Änderungen der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 15 Abs. 7 außer Betracht.“

12. Im § 18 Abs. 4 ist jeweils die Zahl „187“ durch die Zahl „200“ zu ersetzen.

13. Dem § 18 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine niedrigere Verwendungsgruppe bleiben die Änderungen der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 15 Abs. 7 außer Betracht.“

14. § 21 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe	1	71 S
„ „	2	80 S
„ „	3	89 S
„ „	4	98 S
„ „	5	107 S
„ „	6	116 S
„ „	7	125 S
„ „	8	134 S
„ „	9	143 S
„ „	10	152 S
„ „	11	161 S
„ „	12	170 S
„ „	13	179 S
„ „	14	188 S
„ „	15	197 S
„ „	16	206 S
„ „	17	215 S
„ „	18	224 S.“

15. Im § 21 lit. b hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Autobuslenkerzulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 38 S
in den Gehaltsstufen 6 und 7 41 S
ab der Gehaltsstufe 8 43 S
monatlich.“

16. Im § 21 lit. c Abs. 1 ist die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „125“ durch die Zahl „134“ zu ersetzen.

17. Im § 22 lit. a Abs. 1 ist die Zahl „255“ durch die Zahl „273“ und die Zahl „425“ durch die Zahl „455“ zu ersetzen.

18. Im § 22 lit. b Abs. 1 ist die Zahl „87“ durch die Zahl „93“ zu ersetzen.

19. Im § 22 lit. c Abs. 1 ist die Zahl „372“ durch die Zahl „400“, die Zahl „186“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „149“ durch die Zahl „160“ zu ersetzen.

20. § 23 lit. a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:
a) für Leiter der Verwendungsgruppe L I:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1454	1586	1718
II	1309	1428	1547
III	1163	1269	1375
IV	1018	1111	1204
V	873	952	1031

b) für Leiter der Verwendungsgruppen L a 1 und L a 2:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	661	727	793
II	542	595	648
III	436	476	516
IV	364	397	430
V	304	331	358

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L b:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	106	119	132
II	152	165	178
III	218	238	258
IV	304	331	358
V	324	357	390
VI	436	476	516
VII	548	593	644
VIII	659	710	773
IX	770	827	900
X	882	944	1028

21. § 23 lit. b und c haben zu lauten:

„b) Musiklehrerzulage.

Den Musiklehrern der Verwendungsgruppe L b gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 159 S
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 238 S
 ab der 12. Gehaltsstufe 357 S.

c) Sonderkindergärtnerinnen-
 zulage.

(1) Den Sonderkindergärtnerinnen gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich in den Gehaltsstufen 1 bis 5 200 S in den Gehaltsstufen 6 bis 11 280 S ab der 12. Gehaltsstufe 370 S.

(2) Den Kindergärtnerinnen, die in Sonderkindergärten verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 135 S monatlich. Die Bestimmung des § 23 lit. a Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

22. Im § 28 Abs. 1 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	3201	3084	2774	2510	2301	2110
20	3257	3136	2817	2548	2330	2132

b) Beamte des Schemas II:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E		in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	Dienstklasse III			10	9	7
	Schilling			Schilling		
8	2584		IV	4922	—	—
9	2633		V	6230	—	—
			VI	7949	—	—
			VII	11390	—	—
			VIII	—	15370	—
			IX	—	—	18554

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe D	
	Dienstklasse IV	
	Schilling	
3	3598	
4	3783	

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	L a 3	L a 2	L a 1	L I
	Schilling				
18	4199	5768	6721	6852	9023
19	4359	5980	6958	7090	9552

23. Im § 28 Abs. 2 ist die Zahl „212“ durch die Zahl „233“ und die Zahl „220“ durch die Zahl „242“ zu ersetzen.

24. Die Anlage II (zu § 11 Abs. 2) erhält die Fassung gemäß der Beilage.

Abschnitt III

Für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1965 hat § 52 a Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Mindestsatz beträgt:

- a) Für Empfänger eines Ruhegenusses 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehegattin, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 der Besoldungsordnung gebührt oder gebühren würde, um 350 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- b) für Empfänger eines Witwenversorgungsgenusses 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, dem ein Erziehungsbeitrag gebührt, um 200 S, wenn es zum Haushalt der Witwe gehört;
- c) für Empfänger eines Erziehungsbeitrages 345 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für ein Kind, dessen Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, auf 520 S.“

Abschnitt IV

Für die bei Kundmachung dieses Gesetzes im Genuß einer Ergänzungszulage stehenden Ruhe-(Versorgungs)genußempfänger ist die Gebührllichkeit auf die gemäß Abschnitt I und III erhöhte Ergänzungszulage gemäß § 52 a der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien von Amts wegen zu prüfen. Wird in den übrigen Fällen der Antrag auf eine Ergänzungszulage bis zum 31. Dezember 1965 gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatsersten an, an dem die Voraussetzungen hiefür zutreffen, frühestens jedoch vom 1. April 1965 an; wird der Antrag später gestellt, so gelten die Bestimmungen des § 52 a Abs. 7 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

Abschnitt V

(1) Kinder, für die der Beamte bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abschnittes II Z. 2 eine Kinderzulage bezogen hat, sind bei der Bemessung der Haushaltszulage nach § 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des Abschnittes II Z. 2 zu berücksichtigen, ohne daß es einer weiteren Verfügung bedarf.

(2) Wäre mit dem Inkrafttreten des Abschnittes II Z. 2 eine Person bei der Bemessung der Haushaltszulage außer Betracht zu lassen, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen die entsprechende Familienzulage verblieben wäre, so ist die Haushaltszulage bis zu dem Zeitpunkt

unter Berücksichtigung dieser Person zu bemessen, in dem die entsprechende Familienzulage nach den bisher geltenden Bestimmungen einzustellen wäre.

(3) Meldungen über Tatsachen, die für die Gewährung oder Erhöhung einer Haushaltszulage nach Abschnitt II Z. 2 von Bedeutung sind und die bis zum 31. Dezember 1965 erstattet werden, gelten als im Sinne des § 6 Abs. 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien rechtzeitig erstattet.

Abschnitt VI

1. Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 7 und 9 sind ab 1. Jänner 1965 auch auf Beamte anzuwenden, die mindestens die Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht haben. Hierbei ist die in der Gehaltsstufe 7 verbrachte Zeit in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß oder die in höheren Gehaltsstufen verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse IV sowie für den Anspruch auf Dienstalterszulage anzurechnen.

2. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten der Verwendungsgruppe D, der am 1. Jänner 1965 oder vor diesem Zeitpunkt die Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III erreicht hat, durch Versetzung in den dauernden Ruhestand oder durch den Tod aufgelöst, ohne daß die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV stattgefunden hat, so ist bei der Bemessung des Ruhegenusses eine Zulage im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV zu berücksichtigen, wenn der Beamte zwei Jahre in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III verbracht hat. Dies gilt nicht, wenn § 42 Abs. 1 lit. b der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien Anwendung findet.

3. Für ehemalige Beamte der Verwendungsgruppe D, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1965 durch Versetzung in den dauernden Ruhestand oder durch den Tod aufgelöst wurde, ist, wenn der Bemessung ihres Ruhegenusses der Gehalt der Dienstklasse III, Gehaltsstufe 7 zuzüglich Dienstalterszulage oder der Gehalt einer höheren Gehaltsstufe zugrunde gelegt wurde, der Ruhegenuß nach dem Gehalt der Dienstklasse III, Gehaltsstufe 7 zuzüglich einer Zulage im Ausmaß von $1\frac{1}{2}$ Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse III neu zu bemessen. Wurde der Ruhegenuß nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 8 bemessen, so erhöht sich diese Zulage um einen, wurde er nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 9 bemessen, um zwei Vorrückungsbeträge der Dienstklasse III.

4. Die bezugsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppe C, die am 1. Jänner 1965 im Dienst gestanden sind, mindestens zwanzig für die Vorrückung anrechenbare

Dienstjahre aufwiesen und in den Dienstklassen III, IV und V eingereiht sind, ist um zwei Jahre zu verbessern; wurde der Beamte nach einer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 28 Jahren in die Dienstklasse IV befördert, so ist überdies der 28 Jahre übersteigende Zeitraum zu berücksichtigen. Die bezugsrechtliche Verbesserung darf in keinem Fall vier Jahre übersteigen.

Abschnitt VII

1. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1965 haben die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L b (Anlage II zu § 11 Abs. 2 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien) zu lauten:

„in der Gehaltsstufe 1	1855 S
„ „ „ 2	1935 S
„ „ „ 3	2015 S
„ „ „ 4	2095 S
„ „ „ 5	2175 S
„ „ „ 6	2335 S
„ „ „ 7	2450 S
„ „ „ 8	2565 S
„ „ „ 9	2680 S
„ „ „ 10	2795 S
„ „ „ 11	2910 S
„ „ „ 12	3025 S
„ „ „ 13	3175 S
„ „ „ 14	3325 S
„ „ „ 15	3475 S
„ „ „ 16	3625 S
„ „ „ 17	3775 S.“

2. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1965 ist im § 12 Abs. 1 die Zahl „235“ durch die Zahl „305“ zu ersetzen.

3. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1965 ist im § 28 Abs. 1 lit. c die Zahl „3524“ durch die Zahl „3925“ und die Zahl „3697“ durch die Zahl „4075“ zu ersetzen.

Abschnitt VIII

Im Abschnitt III des Gesetzes vom 17. November 1961 LGBL für Wien Nr. 1/1962, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien abgeändert wird (20. Novelle), LGBL für Wien Nr. 1/1962, ist die Zahl „1965“ durch die Zahl „1970“ zu ersetzen.

Abschnitt IX

Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 5, 7 bis 11, 13 und des Abschnittes VI werden mit dem 1. Jänner 1965, die Bestimmungen des Abschnittes I, des Abschnittes II Z. 1 bis 4, 6, 12, 14 bis 24 werden mit dem 1. Juni 1965, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit dem der Kundmachung folgenden Tag wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl

Beilage

Anlage II
(zu § 11 Abs. 2)

Gehaltsansätze

Schema I							Schema II						
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe						Dienstklasse	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	1	2	3	4	5	6			E	D	C	B	A
	Schilling								Schilling				
1	2145	2090	1941	1798	1733	1672	I	1	1712	1855	1951	—	—
2	2197	2135	1979	1831	1761	1694		2	1756	1920	2027	—	—
3	2249	2180	2017	1864	1789	1716		3	1800	1985	2103	—	—
4	2301	2225	2055	1897	1817	1738		4	1844	2050	2179	—	—
5	2353	2272	2093	1930	1845	1760		5	1888	2115	2259	—	—
6	2473	2408	2221	2049	1934	1824	II	1	1976	2245	2430	2370	—
7	2529	2460	2260	2082	1962	1846		2	2020	2316	2515	2488	—
8	2585	2512	2301	2115	1990	1868		3	2064	2390	2600	2606	—
9	2641	2564	2344	2148	2018	1890		4	2108	2464	2685	2730	—
10	2697	2616	2387	2181	2046	1912		5	2152	2538	2776	—	—
11	2753	2668	2430	2214	2074	1934	III	6	2196	2612	2867	—	—
12	2809	2720	2473	2248	2102	1956		1	2242	2686	2958	2978	3151
13	2865	2772	2516	2282	2130	1978		2	2290	2760	3049	3102	3309
14	2921	2824	2559	2320	2158	2000		3	2339	2838	3140	3226	3467
15	2977	2876	2602	2358	2186	2022		4	2388	2916	3231	3350	—
16	3033	2928	2645	2396	2214	2044	5	2437	2994	3322	3474	—	
17	3089	2980	2688	2434	2243	2066	6	2486	3072	—	—	—	
18	3145	3032	2731	2472	2272	2088	7	2535	3150	—	—	—	

Schema II L					
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	L b	L a 3	L a 2	L a 1	L I
	Schilling				
1	2005	2439	2558	2680	3174
2	2085	2563	2719	2845	3340
3	2165	2687	2880	3010	3506
4	2245	2811	3041	3175	3838
5	2329	3076	3373	3505	4135
6	2501	3241	3604	3736	4432
7	2624	3406	3835	3967	4729
8	2747	3571	4066	4198	5026
9	2870	3736	4297	4429	5323
10	2993	3901	4528	4660	5687
11	3116	4066	4759	4891	6051
12	3239	4231	4990	5122	6415
13	3399	4496	5289	5421	6779
14	3559	4761	5588	5720	7208
15	3719	5026	5887	6019	7637
16	3879	5291	6186	6318	8066
17	4039	5556	6485	6617	8495

Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3228	4338	5564	6944	9536	13778
2	3413	4523	5778	7182	10065	14574
3	3598	4708	5992	7420	10594	15370
4	3783	4922	6230	7949	11390	16166
5	3968	5136	6468	8478	12186	16962
6	4153	5350	6706	9007	12982	17758
7	4338	5564	6944	9536	13778	—
8	4523	5778	7182	10065	14574	—
9	4708	5992	7420	10594	—	—

13.**Gesetz vom 28. Mai 1965, womit das Gesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1961, LGBl. für Wien Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 4/1963, über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete aus Anlaß der Mutterschaft wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ausgenommen sind die Bediensteten weiblichen Geschlechtes, auf die die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, oder des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, anzuwenden sind.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung

in der Stufe	bei einem letzten Monatsgehalt	im Grundbezug monatlich
1	bis 1620 S	800 S
2	über 1620 S bis 1840 S	880 S
3	über 1840 S bis 2060 S	960 S
4	über 2060 S bis 2280 S	1040 S
5	über 2280 S bis 2500 S	1110 S
6	über 2500 S	1150 S.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung die Hälfte des nach Abs. 1 zustehenden Betrages.“

4. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zu der Ersatzleistung nach Abs. 1 tritt für jedes Kind, für das der Mutter eine Haushaltszulage gemäß § 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre, ein Zuschlag von 130 S monatlich.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 3 treten mit dem 1. April 1965, diese des Artikels I Z. 4 treten mit dem 1. Juni 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl